

Richtlinien für die Ausstellung und Nutzung des Euskirchen-Passes

Für die Ausstellung und Nutzung des Euskirchen-Passes gelten diese Richtlinien, die der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 11.05.2009 beschlossen hat, in der Fassung des Änderungsbeschlusses des Ausschusses für Generationen und Soziales vom 30.01.2014.

§ 1 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf den Euskirchen-Pass haben folgende Euskirchener Bürgerinnen und Bürger:

- a) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II,
- b) Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII,
- c) Personen, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht überschreitet, wobei bei Haushaltsgemeinschaften mit drei und mehr minderjährigen Kindern bei der Berechnung des Familienzuschlags jeweils der volle Eckregelsatz zu berücksichtigen ist.

§ 2 Vergünstigungen für Euskirchen-Pass-Inhaber

Bereich	Maßnahme	Vergünstigung
Freizeit	Sommerferienbetreuung	Zu zahlen ist der jeweils gültige niedrigste Beitrag.
Freizeit	Jugendfahrten	Der Zuschuss beträgt 2,00 € für Teilnehmer/innen an Jugendfahrten.
Freizeit	Eintrittspreise Waldfreibad Steinbachtalsperre*	Die Vergünstigungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Entgeltordnung des Schwimmbades Waldfreibad.
Bildung	Weiterbildungsangebote der anerkannten Euskirchener Familienzentren	Zu zahlen sind 50 % des jeweiligen Beitrages oder der jeweiligen Kursgebühr.
Bildung	Weiterbildungsangebote des Familienbildungsstätte Haus der Familie, Euskirchen	Zu zahlen sind 50 % des jeweiligen Beitrages oder der jeweiligen Kursgebühr.
Bildung	Weiterbildungsangebote des DHB – Netzwerk Haushalt, Kreisverband Euskirchen, sofern diese in Euskirchen angeboten werden	Zu zahlen sind 50 % des jeweiligen Beitrages oder der jeweiligen Kursgebühr.

Bildung	Angebote der Musikschule Euskirchen	Für Kursgebühren, Anmeldeentgelt, Mietentgelt und Nutzungsentgelt sind 60 % zu zahlen. Vergünstigungen für Vortragsabende, Studienreisen und Exkursionen werden durch den Euskirchen-Pass nicht gewährt. Leistungen für Bildung und Teilhabe am kulturellen Leben nach SGB II, SGB XII oder Bundeskindergeldgesetz sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Ist ein bestehender Anspruch auf solche Leistungen nicht realisiert, ist eine Ermäßigung durch den Euskirchen-Pass ausgeschlossen.
Bildung/ Freizeit/ Kultur	Angebote der Stadtbetriebes Kultureinrichtungen*	Stadtbibliothek: Zu zahlen sind grundsätzlich 50 % der Leihentgelte, ein Jahresbeitrag für Schülerinnen und Schüler wird nicht erhoben.
Kultur/ Freizeit	Seniorenkino	Zu zahlen sind 50 % des Eintrittspreises.

* Der Stadtbetrieb Kultureinrichtungen und der Stadtbetrieb Freizeit und Sport (Waldfreibad) bestimmen die abschließende Entgeltstaffel und deren Inkrafttreten in den jeweiligen eigenen Entgeltordnungen eigenverantwortlich.

§ 3 Verfahren

Der Euskirchen-Pass ist ein Jahr gültig. Sofern die Voraussetzungen auch weiterhin vorliegen, kann die Gültigkeit verlängert werden.

Die Berechtigten erhalten den Euskirchen-Pass auf Antrag. Der Antrag ist beim Bürgerbüro der Kreisstadt Euskirchen, Baumstr. 2, 53879 Euskirchen, zu stellen. Entsprechende Bewilligungsbescheide oder Einkommensnachweise sind vorzulegen.

Die Erstattung von Einnahmeausfällen aufgrund der gewährten Vergünstigungen erfolgt direkt zwischen der Kreisstadt Euskirchen und dem jeweiligen Anbieter. Bei der Abrechnung sind die Einnahmeausfälle sowie die entsprechenden Erstattungsbeträge kaufmännisch zu runden.

§ 4 Beschränkungen

Ein Anspruch auf Refinanzierung der Einnahmeausfälle besteht nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Im Sinne einer gleichmäßigen Förderung aller Angebote wird der Höchstbetrag der Refinanzierung von Einnahmeausfällen auf maximal 50 v.H. der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel pro Kooperationspartner beschränkt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.